

# Beschlussvorlage

Sachgebiet 20.1

Aktenzeichen:

Vorlage Nr.: BV/1130/2018

|                            |              |            |            |
|----------------------------|--------------|------------|------------|
| Vorlage für die Sitzung    |              |            |            |
| Haupt- und Finanzausschuss | Vorberatung  | 03.12.2018 | öffentlich |
| Rat                        | Entscheidung | 17.12.2018 | öffentlich |

Beratungsgegenstand: **Neufestsetzung der Straßenreinigungsgebühren für die Bereiche "Kehrdienst" und "Winterdienst" ab dem 01.01.2019**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:

## 1. Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die als Anlage 3 beigefügte 14. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheinbach – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung“ vom 30.09.2010 auf der Grundlage der als Anlagen 1 und 2 beigefügten Gebührenkalkulationen.

## 2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

### I. Kehrdienst:

Die Straßenreinigungsgebühr für den Bereich „Kehrdienst“ wurde zuletzt zum 01.01.2018 geändert. Für 2019 erhöht sich der Gebührensatz, der im Vorjahr 1,00 € betrug, um 4 Cent auf 1,04 € je Frontmeter. Die Kalkulation des Gebührensatzes 2019 ist in der Anlage 1 dargestellt.

Trotz dieser 4%igen-Erhöhung verbleibt der Gebührensatz 2019 auf einem günstigen Niveau, wie die nachfolgende mehrjährige Betrachtung aufzeigt:

| Jahr                      | 2019 | 2018 | 2017 | 2016 | 2015 | 2014 | 2013 | 2012 | 2011 | 2010 | 2009 | 2008 | 2007 |
|---------------------------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| Gebührensatz €/Frontmeter | 1,04 | 1,00 | 0,99 | 1,00 | 1,00 | 1,00 | 0,97 | 0,88 | 0,92 | 0,95 | 0,96 | 0,96 | 1,07 |

Hauptursache für die seit langen Jahren günstige Entwicklung der Gebührensätze ist der relativ konstante Aufwand für die Straßenreinigung durch einen Fremdunternehmer. Diese Position macht rund 2/3 des über Gebühren zu finanzierenden Aufwands aus. Sollten sich hier bei zukünftigen Ausschreibungen deutliche Veränderungen ergeben, so würde direkt ein entsprechender Einfluss auf die Gebührensatzentwicklung ausgelöst werden.

## II. Winterdienst:

Die Straßenreinigungsgebühr für den Bereich „Winterdienst“ wurde zuletzt zum 01.01.2018 geändert. Für 2019 reduziert sich der Gebührensatz, der im Vorjahr 0,80 € betrug, um 10 Cent auf 0,70 € je Frontmeter.

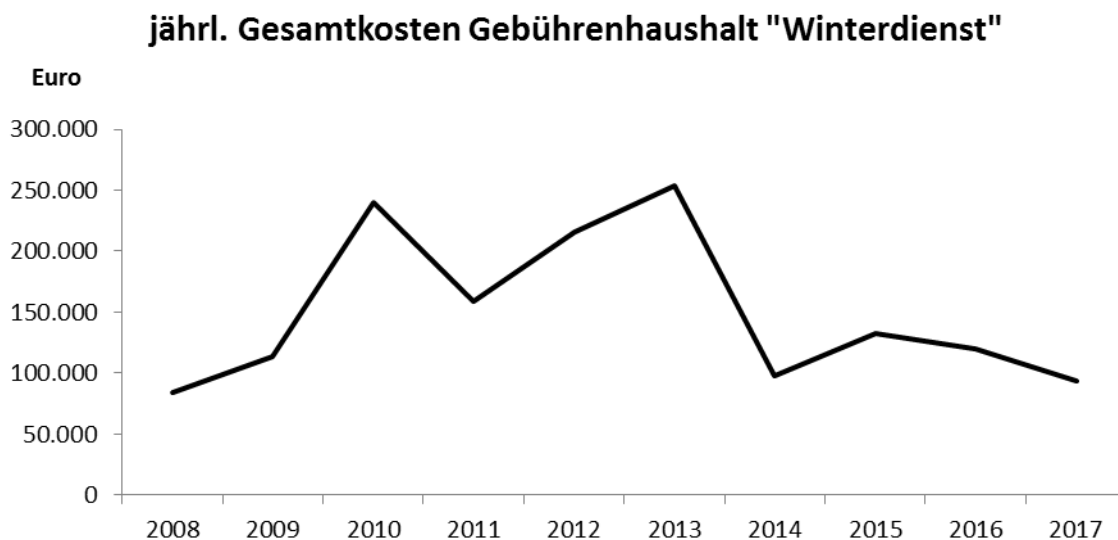
Die Kalkulation des Gebührensatzes 2019 ist in der Anlage 2 dargestellt.

Der mehrjährige Vergleich zeigt, dass der Gebührensatz 2019 auf einen sehr günstigen Stand gefallen ist.

| Jahr                      | 2019 | 2018 | 2017 | 2016 | 2015 | 2014 | 2013 | 2012 | 2011 | 2010 | 2009 | 2008 | 2007 |
|---------------------------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| Gebührensatz €/Frontmeter | 0,70 | 0,80 | 1,18 | 1,44 | 1,57 | 1,29 | 2,08 | 2,20 | 1,17 | 0,71 | 0,84 | 0,92 | 0,92 |

Maßgebliche Ursache für die unstete Entwicklung des Gebührenhaushalts ist die starke Witterungsabhängigkeit bei der Leistungserbringung. Dies spiegelt sich beispielsweise in der enormen Schwankungsbreite der oben angegebenen jährlichen Gebührensätze wider. Eine strikt auf den Jahreszeitraum bezogene Entwicklung der Kostensituation im Winterdienst lässt sich allerdings nicht aus der jährlichen Veränderung der Gebührensätze ableiten, da der Gebührensatz nicht nur durch den jährlichen Kostendeckungsbedarf bestimmt wird sondern hier auch Bestandteile aus der „**Abrechnung von Vorjahren**“ zu finden sind (=Defiziteinholungen bzw. Überschussrückgaben).

Über die nachfolgend dargestellte Grafik der „jährlichen Gesamtkosten des Gebührenhaushalt Winterdienstes“ im Zeitraum 2007-2017 ist der Grund für die günstige Gebührenentwicklung 2019 gut erkennbar.



Vor allem die Jahre 2010, 2012 und 2013 fallen durch einen witterungsbedingt sehr hohen jährlichen Kostenanfall auf. Da die Gebührensätze grundsätzlich für einen „normalen Winteranfall“ berechnet sind, ergaben sich für diese wartungsintensiven Jahre deutliche Gebührendefizite. Die entstandenen Defizite sind (wie Überschüsse übrigens auch) lt. § 6 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz über die Gebührensätze der nächsten vier Jahre abzuwickeln.

Konkret bedeutet dies, dass die gebührensatzsteigernden Effekte aus der Einholung der erheblichen Defizite der Jahre 2010, 2012 und 2013 mittlerweile abgeschlossen sind und diese günstige Finanzierungssituation positiv auf die Preisentwicklung ab 2018 einwirkt.

Über 2019 hinausgehende Einschätzungen der Gebührensatzhöhe sind wegen der nicht vernünftig abschätzbaren Witterungsentwicklung nicht möglich.

Rheinbach, den 08.11.2018

gez. Stefan Raetz  
Bürgermeister

gez. Walter Kohlosser  
Kämmerer

**Anlagen:**

1. Gebührenkalkulation „Kehrdienst“
2. Gebührenkalkulation „Winterdienst“
3. Änderungssatzung